

erobert worden²⁸⁸), und als die Sarazenen aus Garde-Freinet das piemontesische Bistum Alba verwüstet und die Bevölkerung dezimiert hatten, wurde dies mit den *peccatis promerentibus* zusammen gesehen²⁸⁹). Umgekehrt ließ eine Zunahme der Religiosität den Papst Johannes XIII. auch an „Reorganisation“ denken. Als 969 Johannes gemeinsam mit Otto I. das Erzbistum Benevent einrichtete (*quia Beneventanensis ecclesia in exercendis Dei laudibus magno conatu piaque religione insistit*), ermächtigte er den neuen Metropoliten und dessen Nachfolger „für immer Bischöfe zu weihen *in locis quibus olim fuerant*“; jedoch von den genannten zehn Orten hatten mindestens drei nie „einst“ einen eigenen Bischof gesehen (Sant' Agata de' Goti, Frigento, Volturara Appula)²⁹⁰). Auch hier ist an eine Präexistenz gedacht.

Der Aufbau der Organisation konnte als Wiederherstellung apostolischer und nachapostolischer Zustände verstanden werden, wie sie die pseudoisidorischen Dekretalen widerspiegeln, und es dürfte keine leere Behauptung sein, wenn im Privileg für Magdeburg auf die Konzilskanones und auf die Papstdekretalen verwiesen ist²⁹¹). Vor ihrem Hintergrund ist Magdeburg Erzbistum geworden, „alt mit den alten“ und „nicht jünger als die übrigen Metropolitanstädte“; Konstantins Schenkung war hier wenig nütze, mag auch Otto der Große unter die „Erhöher“ der römischen Kirche gereiht sein, an deren Spitze Konstantin mitsamt seinem Constitutum steht²⁹²). Wörtlich — ausgewiesen durch

²⁸⁸) JL. 3746. D. Mansilla, La documentacion pontificia hasta Inocencio III (Monumenta Hispaniae Vaticana. Secc.: Reg., vol. 1, 1955) Nr. 1 S. 1. Zur politischen Lage vgl. P. Kehr, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon (Abh. Berlin 1926 phil.-hist. Kl. H. 1) S. 12 ff. Nach dem Papyrusoriginal: Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens (Abh. Berlin 1926 phil.-hist. Kl. 2) S. 41 Nr. III Zeile 8.

²⁸⁹) JL. 3759.

²⁹⁰) JL. 3738; Kehr-Holtzmann IP. 9, Nr. 15 S. 54 f.

²⁹¹) Eventuell hat man sich durch eine Rechtssammlung belehren lassen, denn mit einem Ausdruck, der für das Einholen der Rechtsauskunft zu stehen pflegt, heißt es: ... *ibi statutis omnibus rebus ecclesiasticis, secundum statuta canonum et decreta antecessorum nostrorum, idem ... inperator cepit ... perquirere quomodo* usw., vgl. dazu Gregor V. und die römische Synode von 998 (JL. 3888): *coepimus perquirere sanctos canones* und Johannes XIII. und die Mailänder Synode von 969 (JL. 3759): *requisitum est et Inventum beatum Gregorium* usw.

²⁹²) Ein Versehen ist es wohl, wenn Ohnsorge S. 33 Anm. 35 „das allerdings suspekthe Privileg JL. 3718“ zum Vergleich für das Magdeburger Diplom anbietet. Die dort erwähnten Konstantin und Karl sind gefälschten Vorkunden entnommen und meinen Konstantin IV. (668—685) und Karl den Großen, vgl. Kehr IP. 5, 206 ff. Nr. † 1, † 2, † 3, 4.